

Protokoll

1. Sitzung der Synode

vom 8. Juni 2005 9.45 – 18.00 Uhr
Bahnhofsaal Rheinfelden

Protokoll: Rosmarie Weber

Traktanden

1. Eröffnung
 - Grusswort von Herrn Urs Felber, Stadtammann Rheinfelden
 - Grusswort von Herrn Thomas Kilchherr, Präsident der Kirchenpflege Rheinfelden
2. Protokoll der Synodesitzung vom 24. November 2004
3. Ersatzwahl Kirchenrat
4. Jahresbericht 2004
5. Jahresrechnungen 2004
6. Nachtragskredite; zum Budget 2005
7. Bildung einer synodalen Kommission zur Überprüfung der Synode-Verkleinerung
8. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD)
9. Spesenreglement
10. Schlussbericht zum Bullingerjubiläum
11. Motionen Salm - „Förderung der Familien“; Bericht und Antwort des Kirchenrates
12. Information zur Öffentlichkeitskampagne Timotheus
13. Verschiedenes

61

Eröffnung

Begrüssung

Der Synodepräsident *Urs Zimmermann* eröffnet die Synodesitzung. Er begrüsst die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, die beiden Vertreter der Eglise Française en Argovie, Hans Rösch, Vertreter der Presse und weitere Besucher. Einen besonderen Gruss, verbunden mit dem Dank für die Gastfreundschaft, richtet der Synodepräsident an Herr Thomas Kilchherr, Präsident der Kirchenpflege Rheinfelden und Herr Urs Felber, Stadtammann von Rheinfelden.

Von den Bereichsleitenden der Landeskirche kann *Urs Zimmermann* Christian Boss, Bereich Finanzen; Karin Tschanz, Bereich Seelsorge; Beat Urech, Bereich Pädagogik und Animation und Rudolf Wernli, Bereich Bildung und Gesellschaft begrüssen.

Ein herzliches Dankeschön für die eindrückliche Gestaltung des Gottesdienstes richtet der Synodepräsident an Pfrn. Esther Borer und Pfrn. Judith Siegrist, sowie an den Organisten und Leiter der Kantorei, Rolf Haas.

Im Weiteren verliest *Urs Zimmermann* Grussworte des Schw. Evangelischen Kirchenbundes SEK und der Synode der Ref. Landeskirche Basel-Landschaft, welche ebenfalls am 8. Juni 2005 tagt.

Präsenz

Die Synode umfasst 201 Sitze.

Anwesend:	166
Entschuldigt:	26
Vakant:	9

Absolutes Mehr: 84

Vakanzen bestehen in folgenden Kirchgemeinden:

- Bözberg
- Mönthal
- Rapperswil
- Wegenstettertal (2)
- Leutwil-Dürrenäsch
- Niederlenz
- Seon
- Zofingen

Inpflichtnahmen

Der Synodepräsident nimmt folgende neue Synodale in Pflicht:

- Käthi Keller, KG Mandach

Traktandenliste

Einladung und Traktandenliste mit Unterlagen wurden fristgemäss 30 Tage vor der Synode zugestellt.

Kollekte

Die Kollekte, bestimmt für die Heimgärten Aarau und Brugg, beträgt Fr. 1'425.70.

Grusswort von Herrn Urs Felber, Stadtmann Rheinfelden

Herr Felber gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass er die reformierte Synode heute in Rheinfelden begrüssen darf.

Er weist darauf hin, dass Kirche und Staat etwas gemeinsam haben: Beide fühlen sich für das Wohl der Gemeinden verantwortlich und setzen sich dafür ein. Er appelliert an die Synode, dass Kirche und Staat diese Aufgabe vermehrt gemeinsam angehen sollten.

Es sei wichtig, dass Kirche und Staat ein partnerschaftliches Verhältnis pflegen. In den Zeiten des Wertezwangs in der Gesellschaft erfüllen die kirchlichen Institutionen eine wichtige Funktion, indem sie einen Ort der Besinnung anbieten. Er dankt für das Engagement der Kirche und wünscht der Synode einen fruchtbaren Tag.

Grusswort von Herrn Thomas Kilchherr, Präsident der Kirchenpflege Rheinfelden

Herr Kilchherr heisst im Namen der Kirchgemeinde Rheinfelden alle Anwesenden herzlich willkommen. Zum Portrait der Kirchgemeinde Rheinfelden im Jahresbericht 2004 macht der Kirchenpflegepräsident noch einige Ergänzungen. Insbesondere zu Ökumene, Pädagogisches Handeln, Erwachsenenbildung, Kirchenmusik, Partnerschaftliche Gemeindeleitung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehung zur politischen Behörde. Auch er wünscht der Synode einen guten Tag.

Protokoll der Synodesitzung vom 24. November 2004

Das Protokoll der Synodesitzung vom 24. November 2004 wurde vom Synodebüro an seiner Sitzung vom 1. Juni 2005 genehmigt.

Die Synode nimmt zustimmend Kenntnis.

Ersatzwahl Kirchenrat

Mit Schreiben vom 23.12.2004 hat Daniel Strebel, Vizepräsident des Kirchenrates seinen Rücktritt per 30.6.2005 bekannt gegeben.

Folgende Kandidaten stellen sich für die Wahl zur Verfügung:

- *Paul Bhend, Oftringen*, vorgeschlagen von der Reformatorisch-Evangelischen Fraktion, wird von *Roland Frauchiger, Thalheim* vorgestellt.
- *Hans Rösch, Hirschthal, KG Schöffland*, vorgeschlagen von der Fraktion Kirche und Welt, wird von *Jürg Hochuli, Schöffland* vorgestellt.

Brigitte Huwiler, Birr, empfiehlt im Namen der Fraktion Lebendige Kirche Hans Rösch zur Wahl.

Christa Bolliger, Rued und *Heinrich Blunier, Murgenthal*, unterstützen mit ihren Voten die Kandidatur von Paul Bhend.

Von der Synode werden keine weiteren Kandidaten/innen nominiert.

Die geheime Wahl ergibt folgendes Resultat:

Eingelegte Stimmzettel:	165
Leere Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	165
Absolutes Mehr:	83

Stimmen erhalten haben:

Paul Bhend:	60
Hans Rösch:	105

Gewählt ist mit 105 Stimmen Hans Rösch, Hirschthal, Kirchgemeinde Schöffland.

Hans Rösch dankt der Synode für das ihm entgegen gebrachte Vertrauen und erklärt Annahme der Wahl. Im Anschluss erfolgt die Inpflichtnahme des neu gewählten Kirchenratsmitgliedes durch den Synodepräsidenten.

Verabschiedung von Daniel Strebel:

Urs Zimmermann verliest das Rücktrittsschreiben von Daniel Strebel.

Claudia Bandixen würdigt Daniel Strebel.

Die Wahl von Daniel Strebel erfolgte an der Novembersynode 2000. Der Amtsantritt erfolgte im Mai 2001. D. Strebel hat sich intensiv auf kantonaler und eidgenössischer Ebene eingesetzt. Während der meisten Zeit seiner Amtsdauer war er für das Dossier Finanzen verantwortlich. Ab Januar 2003 übernahm er zudem das Vizepräsidentum.

Die Mitwirkung bei der Reorganisation der landeskirchlichen Dienste, bei der Integration der Eglise française und die Erarbeitung der neuen Rechnungslegung sind nur einige Meilensteine in seiner Arbeit als Kirchenrat. Vernetzungsarbeit nach aussen waren u. a. die Vertretung der Landeskirche bei den Ref. Medien. Auf Grund seiner Finanzkompetenz wurde er zudem vom SEK in eine Beratungskommission für Finanzen berufen. Sehr wichtig war und ist für Daniel Strebel der Heimgarten Brugg. Mit viel Zeit hat er sich dafür eingesetzt und er wird sich auch weiterhin für den Heimgarten Brugg engagieren. Claudia Bandixen dankt Daniel Strebel im Namen des Kirchenrates und der ganzen Landeskirche für seinen Einsatz zum Wohle der Kirche.

Urs Zimmermann schliesst sich dem Dank von Claudia Bandixen an und wünscht Daniel Strebel alles Gute und Gottes Segen auf seinem privaten und beruflichen Weg.

Daniel Strebel dankt für die Worte von Claudia Bandixen und Urs Zimmermann. Ein Dank geht auch an die Kolleginnen und Kollegen des Kirchenrates, die landeskirchlichen Mitarbeitenden und die Synodalen.

64

Jahresbericht 2004

Von der GPK referiert *Akke Goudsmit*:

Die GPK ist der Meinung, dass der Jahresbericht grafisch gut gestaltet und besser lesbar geworden ist. Der Jahresbericht wird Synodalen, Kirchenpflegen, Schwesterkirchen und Gästen überreicht, um einen Einblick in die Arbeit unserer Landeskirche zu ermöglichen.

Die GPK freut sich, dass nachdem seit Jahren darum gebeten wurde, der Synodepräsident einen Beitrag für den Jahresbericht schreiben konnte. Der Artikel über Bullinger (Seite 17) hat der GPK sehr gefallen.

Aufgefallen sind der GPK einige Druckfehler, so wurde z.B. auf S. 33 die Klinik Hirslanden fälschlicherweise als Klinik Hirsfelden bezeichnet.

Die GPK fragt sich, ob die auf Seite 33 aufgeführten 6 Taufen „Nottaufen“ sind.

Auf Seite 34/35 wird die neue Struktur unserer Landeskirche aufgezeigt. Die GPK vermisst aber einen Bericht zu den Kirchenräten und Kirchenrätinnen mit ihren Dossiers.

Auf Seite 38/39 wurde dem Wunsch der GPK entsprochen, auch etwas über die Kirchgemeinden zu berichten.

Die GPK dankt dafür.

Bei Seite 47 fragt sich die GPK, ob die Gründe für die Austritte transparenter gemacht werden können.

Vom Kirchenrat spricht *Claudia Bandixen*:

Bullinger und das vielfältige Leben in Kirchgemeinden standen im Zentrum des vergangenen Jahres. Wichtig waren auch im vergangenen Jahr die Ausbildungsprogramme für KatechetInnen, der Theologiekurs, die OeME-Arbeit, die Weiterbildungen für Kirchenpflegen, das vielfältige Angebot auf dem Rügel, Arbeit mit Freiwilligen, Seelsorge an Spitälern und Heimen, soziale Einsätze und Arbeiten und vieles mehr. Es hat eine wichtige kantonale Diskussion zur Ausgestaltung der PGL auf der Schürmatt statt gefunden. Diese Resultate konnten das DLD, wie es heute vorliegt, beeinflussen. Intensiv wurde an der Motion Familie gearbeitet, mit der Homepage www.familieninfo-aargau.ch konnte eine Lücke im Kanton geschlossen werden.

Wir haben neu eine Schlichtungskommission, die Reorganisation der landeskirchlichen Dienste konnte mit den entsprechenden Reglementsänderungen abgeschlossen werden, wir haben ein wirklich eindrückliches Jahr im Blick auf Heinrich Bullinger erleben können, nachbarschaftliche Kontakte wurden dabei gepflegt und vertieft, vor allem mit der Zürcher Landeskirche und den Nordwest-Schweizerkirchen. Die neue Rechnungslegung FOR wurde erarbeitet und beginnt ihre ersten Früchte zu tragen in ihrer grösseren Transparenz und Verständlichkeit. Ich möchte Ihnen danken für ihre intensive und wohlwollende Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat, ich möchte meinen Kollegen und Kolleginnen vom Kirchenrat und natürlich auch den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste danken für ihre immer wieder begeisternde Arbeiten, die sie für uns alle machen.

Ein kurzer Ausblick auf das Jahr 2005: Der Kirchenrat hat Konrad Naegeli offiziell beauftragt, sich im Nein-Komitee zur Abschaffung des Ladenschluss-Gesetzes zu engagieren. Es geht dem Kirchenrat dabei um den Sonntag als Feiertag, der zur Erholung und Besinnung einlädt. Der Kirchenrat führt seine Linie konsequent weiter: Die Kirchgemeinden, ihre Begleitung und Unterstützung stehen im Zentrum. Wir hoffen, Ihnen mit Timotheus und seinen verschiedenen Modulen sinnvolle Anregungen und Möglichkeit für eigene Programme geben zu können, es soll ganz ausdrücklich kein Zwang sein, sondern eine Einladung zu vergnügtem Arbeiten.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Urs Zimmermann macht auf einen Fehler auf Seite 8 aufmerksam: Beim nicht zu Ende geschriebenen Satz fehlt am Schluss das Wort „abgelehnt“.

Silvia Kistler, Brugg dankt den Verantwortlichen für die jährlichen Jahresberichte. Sie findet es schade, dass der Jahresbericht nicht mehr nach Bereichen gegliedert ist. Sie bittet darum, diese Neuerung nochmals zu überdenken.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin erklärt, dass die Gliederung der Dossiers der Kirchenrats-Mitglieder entspricht.

Der Jahresbericht wird einstimmig genehmigt.

65

Jahresrechnungen 2004

Antrag:

Genehmigung der folgenden Jahresrechnungen 2004:

- 1. Kirchenrechnung**
- 2. Tagungshaus Rügel**
- 3. Heimgarten Aarau**
- 4. Heimgarten Brugg**

Von der GPK spricht Hans Gautschi:

Erneut darf der Kirchenrat eine erfreuliche Jahresrechnung präsentieren.

Die Rechnung wurde rechnerisch durch die Firma BD Visura geprüft, sie stellt in ihrem Bericht allen Verantwortlichen ein gutes Zeugnis aus. Auch empfiehlt die BDO Visura, die Rechnung ohne Vorbehalt zu genehmigen, einem Antrag, dem sich auch die GPK einstimmig anschliessen kann.

Wie gewohnt hat sich die GPK stichprobenweise mit einzelnen Kapiteln näher auseinandergesetzt und dabei den inhaltlichen Bewegungen Beachtung geschenkt:

- Bullingerjubiläum
- Gemeindepraktika
- Alphas
- Fachstelle Diakonie
- Spezialseelsorge

Auf alle aufgetauchten Fragen erhielt die GPK offene und kompetente Antworten, wofür an dieser Stelle allen Verantwortlichen herzlich gedankt sei.

Der Kirchenrat beantragt, den Ertragsüberschuss aus dem Jahr 2004 im Betrag von Fr. 266'000.00 vollumfänglich dem Eigenkapital zuzuweisen. Die GPK steht hinter dem Vorschlag und beantragt der Synode daher wie folgt:

- Die Rechnung für das Jahr 2004 sei in der vorliegenden Form zu genehmigen
- Der Ertragsüberschuss von rund Fr. 266'000.00 sei dem Eigenkapital zuzuweisen.

Vom Kirchenrat referiert *Daniel Strebel*:

Der Kirchenrat freut sich, auf ein Jahr zurück blicken zu können, in welchem Aufwand und Ertrag in finanzieller und inhaltlicher Sicht stimmen. Das Jahr 2004 war gekennzeichnet durch eine hohe finanzielle Stabilität. Der Finanzhaushalt befindet sich auf einem guten Niveau und ist ausgewogen. Dies zeigt die vorliegende Jahresrechnung.

Nachdem die Rahmenbedingungen für eine transparente Rechnungsführung geschaffen wurden, sollte auch der Jahresabschluss entsprechend angepasst werden. Eine abgeschlossene Rechnung sollte nicht mehr verändert werden, indem wie bisher noch die Buchungen zur Verteilung des Ertragsüberschusses vorgenommen werden. Der Kirchenrat schlägt Ihnen deshalb vor, den gesamten Ertragsüberschuss dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Als neues Instrument zur Verteilung des Ertragsüberschusses schlägt der Kirchenrat Nachtragskredite vor, welche über das laufende Jahr gebucht werden. Die Diskussion um Verteilung des Ertragsüberschusses wird damit nicht mehr im Rahmen der Rechnung, sondern im Rahmen einer Budgetkorrektur für das laufende Jahr geführt.

Eintretensdebatte:

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, fragt, weshalb die Sonderrechnungen der Ausgabenkompetenz des Kirchenrates unterliegen und nicht budgetiert werden. Gemäss Verordnung über die Verwaltung der Fonds und der Zentralkasse von 1930 müsse die Synode über die Verwendung der Gelder der Sonderrechnungen beschliessen. Er fragt, weshalb diese veraltete und vom Kirchenrat nicht eingehaltene Verordnung noch in der SRLA enthalten sei. Er regt an, ungültige Reglemente durch Synodebeschluss aus der SRLA zu entfernen.

Daniel Strebel, Kirchenrat, erklärt, dass im Rahmen der neuen Rechnungslegung auch die Fonds neu geregelt werden. Als Fonds gelten künftig nur noch diejenigen, für welche ein eigenes Fonds-Reglement besteht oder die der direkten Überwachung einer synodalen Kommission unterstellt sind. Alle anderen zweckgebundenen Rückstellungen, die heute noch als Fonds bezeichnet werden, werden in Zukunft budgetiert und abgerechnet.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Keine Wortmeldung.

Abstimmung:

Antrag Kirchenrat:

Genehmigung der folgenden Jahresrechnungen 2004:

- Kirchenrechnung
- Tagungshaus Rügel
- Heimgarten Aarau
- Heimgarten Brugg

Beschluss:

Dem Antrag wird ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung zugestimmt.

66

Nachtragskredite; zum Budget 2005

Antrag:

Der Kirchenrat beantragt der Synode folgende Nachtragskredite zu genehmigen:

490.3804	Institutionen; Fondseinlage Soforthilfe	Fr. 50'000.00
461.3690.07	Kirchliche Hilfswerke; HEKS	Fr. 10'000.00
461.3690.08	Kirchliche Hilfswerke; Brot für Alle	Fr. 10'000.00
461.3690.09	Kirchliche Hilfswerke; Mission 21	Fr. 10'000.00
492.3690.01	Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein (Pastoration Tessin)	Fr. 10'000.00

Von der GPK spricht *Hans Gautschi*:

Der Kirchenrat beantragt insgesamt Fr. 90'000.00 in Form von Nachtragskrediten zu Lasten des Voranschlages 2005. Der Kirchenrat begründet diesen Antrag umfassend und gut und die GPK kann diesen Antrag voll und ganz unterstützen und bittet die Synode, den Nachtragskrediten entsprechend zuzustimmen. Der zu bewilligende Betrag hat nichts mit Entnahmen aus dem Eigenkapital zu tun, sondern betrifft Voranschlag und Rechnung 2005.

Nicht einig ist die GPK mit den ihnen ebenfalls zugestellten Informationen zu den Traktanden 5 und 6 zum Instrument des Nachtragskredits. Die GPK ist mit dem Kirchenrat grundsätzlich gleicher Meinung, möchte Sie aber

bitten, an der heutigen Synode nicht auf dieses Papier einzutreten. Mit dem Instrument der Nachtragskredite möchte der Kirchenrat für die Zukunft neue Wege einschlagen, ohne aber die Mitsprache und die Entscheidungsfreiheit der Synode einzuschränken. So dürften künftige Ertragsüberschüsse automatisch dem Eigenkapital zugeordnet werden und die abgeschlossene und auch revidierte Rechnung wird im nach hinein nicht mehr verändert.

Nachdem es sich bei dem vorliegenden Traktandum 6 um einen Nachtragskredit zu Lasten des Budgets 2005 und nicht um eine Entnahme aus dem Eigenkapital handelt, sieht die GPK ein Problem, indem zwei verschiedene Dinge miteinander verknüpft werden.

Die GPK beantragt daher der Synode wie folgt:

- 1. Der beantragte Nachtragskredit von Fr. 90'000.00 gemäss Antrag des Kirchenrates sei zu Lasten des Voranschlages 2005 zu genehmigen.*
- 2. Die Einführung des neuen Instrumentes von Nachtragskrediten sei heute nicht zu diskutieren, sondern an der nächsten Synode als separates Traktandum vorzusehen. Damit kann zu diesem Punkt die Meinungsbildung auf breiter Basis erfolgen.*

Vom Kirchenrat spricht Daniel Strebel:

Der Kirchenrat kam zu der Überzeugung, dass das zweckmässigste Instrument die Nachtragskredite sind, um über die Verteilung des Ertragsüberschusses zu diskutieren. Ein Nachtragskredit ist im Grunde ein nachträgliches Budget, die Ausgaben werden in der Rechnung ausgewiesen. Aufgrund des Antrags der GPK wird der Kirchenrat mit der GPK besprechen, wie das neue Instrument richtig eingesetzt werden soll. Der Kirchenrat empfiehlt, den Antrag der GPK abzulehnen.

Die beantragten Nachtragskredite sind wichtige Unterstützungen und Hilfeleistungen der Kirche. Die Beiträge an die drei Werke (HEKS, Brot für Alle und Mission 21) sollen auch ein Zeichen an Kirchgemeinden und Privatpersonen sein, diese Werke mit Beiträgen zu unterstützen. Dem Soforthilfefonds soll ein Basiskapital von Fr. 50'000.00 zugrunde gelegt werden. Dies erlaubt angemessene Hilfe auch bei Katastrophen gegen Ende des Jahres.

Die Pastoration im Tessin ist betroffen von Beitragsschwund, es ist wichtig unsere Kirche aufrechtzuerhalten. D. Strebel bittet um Zustimmung zu den Nachtragskrediten.

Eintretensdebatte:

Abstimmung über Antrag 2 der GPK:

Antrag GPK:

Die Einführung des neuen Instrumentes von Nachtragskrediten sei heute nicht zu diskutieren, sondern an der nächsten Synode als separates Traktandum vorzusehen. Damit kann zu diesem Punkt die Meinungsbildung auf breiter Basis erfolgen.

Beschluss:

Dem Antrag wird mit 90:69 Stimmen zugestimmt.

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, fragt, wo der Unterschied zwischen dem Soforthilfefonds und dem Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben sei. Er ist der Meinung, es existieren zu viele „Kässeli“ für je einen anderen Zweck.

Daniel Strebel, Kirchenrat, erklärt, dass es auch dem Kirchenrat ein Anliegen sei, das bisherige „Kässeliwesen“ zu entflechten. Mit der neuen Rechnungslegung werde es nur noch fünf oder sechs Fonds geben. Die restlichen bisherigen Fonds werden neu als zweckgebundene Rückstellungen bezeichnet.

Die von Hans-Peter Tschanz angesprochenen Fonds haben verschiedene Bestimmungen. Aus dem Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben werden eigene und fremde Werke in der Schweiz und im Kanton Aargau unterstützt. Die Landeskirche konnte mit diesem Fonds auch neue Werke aufbauen oder deren Aufbau unterstützen, so z.B. Heimgarten Aarau, HEKS Lernwerk.

Der Soforthilfefonds dient dazu, dass der Kirchenrat, bei Katastrophen (weltweit) sofort und unbürokratisch finanzielle Beiträge sprechen kann. Kontrollorgan für dieses Vorgehen ist die GPK, deren Zustimmung der Kirchenrat jeweils einholen muss.

Die Synode beschliesst Eintreten.

Detailberatung:

Keine Wortmeldung.

Abstimmung:

Antrag Kirchenrat:

Der Kirchenrat beantragt der Synode folgende Nachtragskredite zu genehmigen:

490.3804	Institutionen; Fondseinlage Soforthilfe	Fr. 50'000.00
461.3690.07	Kirchliche Hilfswerke; HEKS	Fr. 10'000.00
461.3690.08	Kirchliche Hilfswerke; Brot für Alle	Fr. 10'000.00
461.3690.09	Kirchliche Hilfswerke; Mission 21	Fr. 10'000.00
492.3690.01	Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein (Pastoration Tessin)	Fr. 10'000.00

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr mit einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

67

Bildung einer synodalen Kommission zur Überprüfung der Synode-Verkleinerung

Dieses Traktandum leitet Daniel Hehl, Vizepräsident der Synode.

Antrag:

Die Synode möge der Bildung einer synodalen Kommission zur Überprüfung der Synode-Verkleinerung zustimmen.

Von der GPK referiert *Jürg Maurer*:

Die Mehrheit der GPK beantragt Rückweisung dieser Vorlage. Die Frage der Verkleinerung der Synode wurde von der Projektkommission 2002 umfassend behandelt. Es sind kaum drei Jahre her, dass eine Umfrage bei Kirchenpflegen und Synodalen klar ergab, dass bei einer Verkleinerung das Gleichgewicht innerhalb der Kantonal-kirche gefährdet wäre. Das Gleichgewicht zwischen kleinen und grossen Gemeinden einerseits, zwischen Freiwilligen und Angestellten andererseits.

Die Kommission Projekt 2002 stellte damals abschliessend fest (Zitat): „Wir empfehlen, die Synodegrösse und den Verteilschlüssel zu belassen. Begründung: Eine Verkleinerung könnte nur nach einem langwierigen Prozess zur Frage, was eine gerechte Verteilung sei und einer Strukturänderung sinnvoll vorgenommen werden. Da von einer klaren Mehrheit der Kirchgemeinden und der Synodalen kein Handlungsbedarf signalisiert wird, rechtfertigt sich in der momentanen Situation eine Verkleinerung der Synode nicht.“

Nach Ansicht der GPK kommt dieser neuerliche Vorstoss viel zu früh. Keiner der neuen Aspekte ändert etwas an den damaligen Argumenten zur Beibehaltung der heutigen Grösse von 200 Sitzen.

In der Vorlage wird vorgesehen bis Oktober 2005 einen Verteilschlüssel auszuarbeiten, anschliessend eine Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden durchzuführen und die Vorlage schon im Februar 2006 auszuarbeiten.

Was sich auf politischer Ebene in unserem Kanton abgespielt hat, wo man sich im Parlament auf keine gerechte Verteilung einigen konnte, sollte uns eher davon abhalten, jetzt hier zuzustimmen.

Die Einsparungen bei uns, die andernorts eine gewichtige Rolle spielen, wären ohnehin gering und können kein entscheidendes Kriterium sein, vielmehr geht es darum, dass wir als Synodale auch in Zukunft unsere Brückenfunktion zu unseren Kirchgemeinden ausüben können. Für eine Synode, die diese Kernaufgabe nicht mehr erfüllen kann, wird es dann wirklich schwierig werden, Personen zu finden, die bereit sind, das Amt eines Synodalen auszuüben.

Vom Synodebüro spricht *Urs Zimmermann*:

Im Jahr 2001 waren 77 von 133 Synodalen der Meinung, die Synode sollte in der Grösse beibehalten werden. Bei der Frage, ob die Synode verkleinert werden sollte, ergab die Umfrage einen Ja-Anteil von nur 37%. Damals war also die Situation klar.

In der Zwischenzeit hat sich einiges verändert, in erster Linie ausgelöst durch die Verkleinerung des Grossen Rates. Weitere neue Aspekte sind in der Vorlage aufgeführt.

Nachdem man die Verkleinerung grosser Parlamente zur Zeit als Tendenz an verschiedenen Orten beobachten kann, kam auch in unserer Kirche am einen und andern Ort die Frage auf, ob eine Verkleinerung unserer Synode sinnvoll wäre. Doch wer sollte diese Frage angehen: Das Synodebüro war der Meinung, dass diese Frage nicht vom Kirchenrat angegangen werden kann. Deshalb hat es das Büro als seine Aufgabe angesehen, die Frage der Verkleinerung zur Diskussion zu stellen. Wir überlassen es der Synode, ob sie die Möglichkeit einer Verkleinerung prüfen lassen will und zu diesem Zweck der Bildung einer Kommission zustimmt, oder ob die Synode der Meinung ist, dass eine Verkleinerung der Synode kein Thema ist und deshalb auf die Überprüfung der Frage durch eine Kommission verzichten will.

Wichtig ist mir hervorzuheben, dass es jetzt noch nicht um ein Pro oder Kontra Verkleinerung geht, sondern nur um die Entscheidung, ob wir die Möglichkeit einer Verkleinerung durch eine synodale Kommission prüfen lassen wollen oder nicht. Diese Frage legt Ihnen das Synodebüro heute vor.

Eintretensdebatte:

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, schliesst sich der Meinung der GPK an. Im Unterschied zur Kirche bestehe beim Staat das obligatorische Referendum. Ausserdem sei bei 200 Sitzen die Meinungsvielfalt grösser.

Brigitte Huwiler, Birr, stellt Antrag auf Nicht-Eintreten. Vor sechs Jahren war sie zwar für die Verkleinerung der Synode, hat aber in der Zwischenzeit ihre Meinung aus folgenden drei Gründen geändert:

- Erfahrung aus der Arbeit im Projekt Kirche 2002
- Bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen ist mit grosser Wahrscheinlichkeit, auf Grund der Erhebung der Mitgliederzahlen, automatisch eine Verkleinerung der Synode zu erwarten.
- Gegner und Befürworter der Synodenverkleinerung haben mit der gleichen Begründung argumentiert. Die Befürworter waren der Meinung, dass eine kleinere Synode effizienter arbeitet, die Gegner wollten eine effiziente Synode, die eine breite Verankerung in der Basis hat.

B. Huwiler ist der Meinung, dass sich die Frage nach der Effizienz nicht darauf beschränken darf, dass die Verhandlungen möglichst reibungslos verlaufen, oder der möglichst einfachen Suche nach neuen Synodalen. Die Frage müsste vielmehr lauten, wie die Anliegen und Aufgaben der Kirche am besten verankert und verbreitet werden können und wie diese von möglichst vielen Personen wahrgenommen und mitgetragen werden.

B. Huwiler beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Abstimmung:

Die Synode beschliesst: Nicht Eintreten

Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD)

Antrag:

Es sei das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) wie nachfolgend dargelegt zu beschliessen.

Von der GPK spricht *Franziska Zehnder*:

Die GPK dankt dem Kirchenrat für das handliche und sehr benutzerfreundliche Reglement. Sie möchte anregen, dass das DLD inklusive Bemerkungen im Handbuch zur Gemeindeleitung seinen Platz bekommt.

Die Mitglieder der GPK stehen geschlossen hinter dem Reglement.

Die GPK möchte folgende Punkte zur Diskussion stellen:

1. Abgangsfrist (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 4)

Diese dauert drei Monate ab Ende der Amtsperiode. Wenn die Wahlen im September statt finden, würde ein abgewählter diakonischer Mitarbeiter noch bis Ende März des folgenden Jahres arbeiten. Ein halbes Jahr in einer Gemeinde zu arbeiten, die ihn nicht mehr haben will, ist eine unhaltbare Situation. Nach dem Verständnis der GPK endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Amtsperiode. Hat die Kirchenpflege es versäumt, die Wiederwahl rechtzeitig, d.h. mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode, anzusetzen, dann kommt die Abgangsfrist von drei Monaten, beginnend mit dem 1. des auf die Wahl folgenden Monats, zum Tragen.

Änderungsantrag 1:

§ 13 Abs. 4:

Werden Dienstnehmende nicht wiedergewählt, endet das Dienstverhältnis auf Ende der Amtsperiode. Findet die Nichtwiederwahl weniger als 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder nach Ablauf derselben statt, ist ihnen eine Abgangsfrist von drei Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Monat.

2. Nebenbeschäftigungen (§ 22)

In § 22 ist festgehalten, dass die ordinierten Dienste bis zu 10% ihrer Arbeitszeit für kantonale oder regionale kirchliche Tätigkeiten oder für der Kirche nahe stehende Institutionen einsetzen dürfen. Die GPK unterstützt diese Formulierung, ist aber der Meinung, dass dies nur in Absprache mit der Kirchenpflege möglich sein soll.

Antrag 2:

§ 22 ist wie folgt zu ergänzen:

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie diakonisch Mitarbeitende dürfen, in Absprache mit der Kirchenpflege, bis zu 10% ihrer Arbeitszeit für kantonale oder regionale kirchliche Tätigkeiten oder für der Kirche nahe stehende Institutionen einsetzen.

Dasselbe gilt für § 23. Selbstverständlich ist es zu begrüssen, wenn Studierenden und Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die Arbeit in einer Kirchgemeinde gegeben wird. Aber auch dies soll nach Absprache mit der Kirchenpflege geschehen.

Antrag 3:

§ 23, Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Ordinierte Dienste mit mindestens fünf Jahren Diensterfahrung dürfen, nach Absprache mit der Kirchenpflege, Studierende und Praktikantinnen sowie Praktikanten als Mentorin oder Mentor oder als Praktikumsleiterin oder -leiter begleiten mit dem Ziel, qualifizierten Nachwuchs zu fördern.

Bitte an den Kirchenrat:

In den drei Reglementen DLD, Reglement über die Besoldungs- und Entschädigungsansprüche der am Dienst verhinderten hauptamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und DLR, Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeitenden der Landeskirche sind die Punkte Krankentaggeldversicherung und Mutterschaftsurlaub unterschiedlich geregelt.

Ich bitte den Kirchenrat, die beiden Punkte der Synode im Herbst separat zum Beschluss vorzulegen und anschliessend alle drei Reglemente entsprechend anzupassen.

Vom Kirchenrat spricht Claudia Bandixen:

Das vorliegende Dienst- und Lohnreglement ist durch Vernehmlassungen, durch Gespräche, durch Tagungen von allen drei Diensten diskutiert worden, vieles konnte dabei geklärt werden. Der Kirchenrat ist überzeugt davon, Ihnen heute eine ausgereifte und gute Vorlage präsentieren zu können. Sie soll Kirchgemeinden eine klärende Leitlinie geben, ohne sie in ihrer Arbeit einzuschränken. Es ist dem Kirchenrat bewusst, dass viele Details noch anders gesagt, noch etwas anders gefasst werden könnten, ich bitte Sie aber, die bereits von der Synode beschlossenen Grundsätze zu respektieren und das Reglement als Ganzes anzusehen.

Im Reglement haben sich drei Druckfehler eingeschlichen:

- Bei § 15 Abs. 3 heisst es „Jede gewählte Pfarrperson oder jeder gewählte diakonische Mitarbeitende hat“
- In § 39, Abs. 2 handelt es sich um den § 60 (anstelle § 59) Es muss also korrekt heissen: „Ab dem 181. Tag ist die Lohnfortzahlungspflicht für insgesamt maximal 540 Tage innert 720 Tagen durch den Abschluss einer Taggeldversicherung gemäss § 60 sicherzustellen.“
- § 40, Abs. 1: Im Absatz 1 handelt es sich ebenfalls um Hinweis auf § 60 anstelle § 57.

Eintretensdebatte:

Hans-Peter Tschanz, Mellingen stellt eine Frage zu § 15 Abs. 3. Er möchte wissen, ob jede Pfarrperson, auch ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde, Sitz und Stimme in der Kirchenpflege hat oder ob die Bedingung des Wohnsitzes gilt. Wenn das nicht so wäre, hätte eine Pfarrperson Sitz und Stimme in mehreren Kirchgemeinden. Das würde ihn stören.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, erklärt, dass der Wohnsitz nicht Bedingung für Sitz und Stimme in der Kirchenpflege sei.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, erinnert daran, dass die Synode bei den Grundsatzentscheiden dies so beschlossen hat. Nur wo das Delegationsprinzip angewendet wird, hat nicht jede Pfarrperson oder DM Sitz und Stimme in der Kirchenpflege.

Er nimmt auch Stellung zum Votum von Franziska Zehnder betr. unterschiedlichen Regelungen von Krankentaggeld- und Mutterschaftsversicherung:

Er erklärt, dass der Kirchenrat diese Frage ausführlich diskutiert hat und zum Schluss gekommen ist, dass diese Situation durchaus möglich sei. Die Regelungen der Mutterschaftsversicherung im Reglement für Ansprüche der am Dienst verhinderten hauptamtlichen Mitarbeitenden wurden in das DLD übernommen, da der Kirchenrat die Ansprüche von Mitarbeitenden der Kirchgemeinden nicht kürzen wollte. Dieser Entscheid könnte von der Synode natürlich geändert werden.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass bei Zustimmung der Synode zum DLD das Reglement für Ansprüche der am Dienst verhinderten hauptamtlichen Mitarbeitenden überarbeitet werden muss.

Auch bei der Krankentaggeldversicherung wurde die Regelung am heute gebräuchlichen Prozess angepasst. Auch hier wird das Reglement angepasst werden.

Die Synode beschliesst Eintreten ohne Gegenstimmen.

Detailberatung:

Der Synodepräsident schlägt vor, die Vorlage paragraphenweise zu beraten und über Anträge jeweils sofort abzustimmen. Von Seiten der Synode gibt es keine Einwände.

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, stellt

Änderungsantrag 1:

§ 12 Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

Der Kirchenrat kann bei der Erstwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer oder eines diakonischen Mitarbeitenden im Kanton Aargau eine Amtsdauer von zwei Jahren ansetzen.

Abstimmung:

Änderungsantrag 1 H.P. Tschanz: § 12 Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

Der Kirchenrat kann bei der Erstwahl im Kanton Aargau einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer oder eines diakonischen Mitarbeitenden eine Amtsdauer von zwei Jahren ansetzen.

Beschluss:

Zustimmung mit grossem Mehr.

Änderungsantrag 1 GPK:

§ 13 Abs. 4 soll neu lauten:

Werden Dienstnehmende nicht wiedergewählt, endet das Dienstverhältnis auf Ende der Amtsperiode. Findet die Nichtwiederwahl weniger als 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder nach Ablauf derselben statt, ist ihnen eine Abgangsfrist von drei Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Monat.

Gegen

Antrag Kirchenrat:

§ 13 Abs. 4 soll lauten:

Werden Dienstnehmende vor Ablauf der Amtsperiode nicht wiedergewählt, ist ihnen eine Abgangsfrist von drei Monaten ab Ende der Amtsperiode zu gewähren. Findet die Nichtwiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode statt, haben Dienstnehmende ebenfalls eine Abgangsfrist von drei Monaten. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Monat.

Beschluss: Zustimmung zu Änderungsantrag 1 GPK mit grossem Mehr.

Fleurie Tross, Kelleramt, spricht zu § 13 Abs. 1, (Invalidität). Sie mahnt, diesen Paragraphen niemals zum Nachteil eines Menschen anzuwenden.

Irene Friedl, Kulm, beanstandet bei § 13, dass Pfarrpersonen und DM für vier Jahre unkündbar gewählt werden sollen. Mit dieser Lösung könne weder den ordinierten Mitarbeitenden noch den Kirchgemeinden ein guter Dienst erwiesen werden. Darum könne sie dem DLD nicht zustimmen.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, erläutert die dahinterstehende Tradition. Sie betont, dass die Ehrenamtlichen nicht Vorgesetzte der Ordinierten und die Ordinierten nicht Vorgesetzte der Ehrenamtlichen seien. Wichtig sei aber ein faires und demokratisches Miteinander.

Hans-Peter Tschanz, Mellingen, äussert sich zu § 15 Abs. 3. Er ist der Meinung, die Frage des Stimm- und Wahlrechts sei etwas so Zentrales, dass es nicht im DLD sondern in der Kirchenordnung geregelt sein sollte. Er stellt deshalb

Änderungsantrag 2:

§ 15 Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

Jede gewählte Pfarrperson oder jeder diakonische Mitarbeitende hat Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 41 Ziff. 11 KO, § 11 PGL) sowie durch Ausstandsgründe.

Franziska Zehnder, Küttigen, möchte eine redaktionelle Änderung bei § 15 Abs. 3 anbringen:

Jede gewählte Pfarrperson und alle gewählten diakonischen Mitarbeitenden haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch das Delegationsprinzip (§ 41 Ziff. 11 KO, § 11 PGL) sowie durch Ausstandsgründe.

Der Kirchenrat nimmt diese redaktionelle Änderung entgegen.

Abstimmung:

Änderungsantrag 2 H.P. Tschanz: § 15 Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

Jede gewählte Pfarrperson und alle gewählten diakonische Mitarbeitenden haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 41 Ziff. 11 KO, § 11 PGL) sowie durch Ausstandsgründe.

Beschluss: Zustimmung mit 86:43 Stimmen.

Charlotte Hächler, Oberentfelden, stellt

Antrag:

Im ganzen § 17 sei das Wort „Funktionsbeschreibung“ durch „Stellenbeschreibung“ zu ersetzen.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin antwortet darauf. Der Kirchenrat sei der Meinung, dass „Funktionsbeschreibung“ das treffende Wort sei, es gehe um die Funktion, nicht um die Stelle.

Abstimmung:

Antrag Ch. Hächler: Im ganzen § 17 sei das Wort „Funktionsbeschreibung“ durch „Stellenbeschreibung“ zu ersetzen.

Beschluss: Ablehnung mit grossem Mehr.

Paul Bhend, Oftringen, stellt

Antrag

§ 20 sei wie folgt mit einem Abs. 5 zu ergänzen:

Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung und die Aufnahme eines öffentlichen Amtes bedarf der Zustimmung der Kirchenpflege.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär reagiert auf diesen Antrag. Er weist darauf hin, dass dieses Anliegen bereits mit Abs. 3 aufgenommen wurde. Mit Zustimmung zum Antrag von P. Bhend könne teilzeitlich Mitarbeitenden verunmöglicht werden, über die freie Zeit wirklich frei zu verfügen.

Brigitte Huwiler, Birr, schlägt vor, Abs. 3 so zu formulieren, dass die Zustimmung der Kirchenpflege nur nötig sei bei einer 100%-Anstellung.

Paul Bhend, Oftringen, schliesst sich der Meinung von Brigitte Huwiler an, da dies Sinn seines Antrages sei.

Fritz Schori, Bözberg, nimmt ebenfalls zu § 20 Stellung. Als Mitarbeiter in der Privatwirtschaft sei für ein Nebenamt keine Bewilligung des Arbeitgebers nötig. Diese müsse erst eingeholt werden, wenn der Arbeitgeber Zeit für die Nebenbeschäftigung zur Verfügung stellen müsse.

Christa Bolliger, Rued, ist der Meinung, dass zwischen einer besoldeten Nebenbeschäftigung und einer ehrenamtlichen Tätigkeit unterschieden werden müsse. Über ein Ehrenamt solle die Pfarrperson selbst entscheiden können, während bei einer besoldeten Nebenbeschäftigung die Kirchenpflege zustimmen müsse.

Markus Auernhammer, Reinach-Leimbach, findet, es spiele keine Rolle, ob eine Nebenbeschäftigung bezahlt sei oder nicht. Wichtig sei einzig, dass die Haupttätigkeit nicht tangiert würde.
Er stellt

Antrag:

§ 20 Abs. 3 sei wie folgt zu ändern:

Ohne Zustimmung der Kirchenpflege darf das Arbeitspensum aller bezahlten Tätigkeiten nicht das einer vollen Stelle übersteigen.

Beat Laffer, Gontenschwil-Zetzwil, fragt, ob es vom eidgenössischen oder kantonalen Gesetz her erlaubt ist, bei einer 100%-Anstellung eine weitere Anstellung anzunehmen. Ist dies nicht erlaubt, hat sich die laufende Diskussion erledigt. Bevor die Synode darüber abstimmt, möchte er diese Frage klären.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, erklärt, dass der Staat keine Beschränkungen kenne. Er macht der Synode beliebt, dem Paragraphen zuzustimmen, wie der Kirchenrat es vorgeschlagen hat.

Hans Bucher, Koblenz, ist der Meinung, dass Abs. 4 nicht klar formuliert sei, da die Arbeitszeit nicht definiert sei.

Abstimmung:

Antrag P. Bhend:

§ 20 sei wie folgt mit einem Abs. 5 zu ergänzen:

Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung und die Aufnahme eines öffentlichen Amtes bedarf der Zustimmung der Kirchenpflege.

Beschluss:

Ablehnung mit grossem Mehr.

Antrag M. Auernhammer:

§ 20 Abs. 3 sei wie folgt zu ändern:

Ohne Zustimmung der Kirchenpflege darf das Arbeitspensum aller bezahlten Tätigkeiten nicht das einer vollen Stelle übersteigen.

Beschluss:

Ablehnung mit grossem Mehr.

Beat Laffer, Gontschwil-Zetzwil, plädiert dafür, Antrag 2 der GPK zu § 22 abzulehnen und dem Vorschlag des Kirchenrates zuzustimmen. Falls er selbst vom Kirchenrat oder vom Tagungshaus Rügel für einen Vortrag oder eine partielle Mitarbeit angefragt werde, möchte er nicht erst die Kirchenpflege fragen müssen.

Martin Richner, Koblenz, betont, dass es bei § 20 nicht um Vorträge oder punktuelle Mitarbeit geht, sondern um 10% der Arbeitszeit. Er plädiert für Zustimmung zum Antrag der GPK.

Marianne Rösch, Schöftland, schliesst sich dem Votum des Vorredners an. Als Kirchenpflege-Präsidentin möchte sie nicht aus der Zeitung erfahren, wo sich Pfarrperson oder diakonische Mitarbeitende ihrer Kirchgemeinde engagieren.

Abstimmung:

Antrag GPK: § 22 ist wie folgt zu ergänzen:
Pfarrerinnen und Pfarrer sowie diakonisch Mitarbeitende dürfen, in Absprache mit der Kirchenpflege, bis zu 10% ihrer Arbeitszeit für kantonale oder regionale kirchliche Tätigkeiten oder für der Kirche nahe stehende Institutionen einsetzen.

Beschluss: Zustimmung mit 102:46.

Antrag GPK: § 23, Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:
Ordinierte Dienste mit mindestens fünf Jahren Dienst erfahrung dürfen, nach Absprache mit der Kirchenpflege, Studierende und Praktikantinnen sowie Praktikanten als Mentorin oder Mentor oder als Praktikumsleiterin oder -leiter begleiten mit dem Ziel, qualifizierten Nachwuchs zu fördern.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr.

Martin Richner, Koblenz, spricht zu § 24 Abs. 2. Die lebendige Kirche stehe und falle mit der Arbeit von Freiwilligen, diese sei immer gewünscht. Das Reglement schreibt vor, dass die Freiwilligenarbeit des Partners entschädigt werden muss, der Ansatz für die Entschädigung ist jedoch nicht festgehalten. Er stellt

Antrag:
§ 24 Abs. 2 soll neu lauten:
Wo sie erwartet wird, sind Umfang und Entschädigung vorgängig zu regeln.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, sieht in der Umformulierung keinen Unterschied zum Vorschlag des Kirchenrates. Der Kirchenrat kann sich damit einverstanden erklären.

Abstimmung:

Antrag M. Richner: § 24 Abs. 2 soll neu lauten:
Wo sie erwartet wird, sind Umfang und Entschädigung vorgängig zu regeln.

Beschluss: Zustimmung mit grossem Mehr.

Klaus Utzinger, Zurzach, ist der Meinung, dass bei den Bemerkungen zu § 25 2. Satz des 2. Abschnitts, Probleme bei der Interpretation des Grenzwertes auf 42 statt 48 Stunden entstehen könnten. Er stellt

Änderungsantrag:
Bemerkungen zu § 25, 2. Abschnitt, 2. Satz soll neu lauten:
Wo die Arbeitszeit während Monaten oder permanent den Grenzwert von 48 Stunden/Woche überschreitet und keine Kompensation möglich ist, muss der Funktionsbeschreibung zwingend angepasst werden.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, erklärt, dass der Kirchenrat so einverstanden sei und den Antrag entgegennehme.

Susanne Kehl, Möhlin, ist der Meinung, dass der Antrag von Klaus Utzinger § 25 Abs. 3 widerspreche. In den Bemerkungen müsste nicht 48 Stunden stehen, sondern 42 Stunden.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, hält fest, dass der Antrag Klaus Utzinger § 25 Abs. 3 nicht widerspricht. Abs. 3 besagt, dass alle geleisteten Überstunden ab 42 Stunden kompensiert werden müssen. In den Bemerkungen wird zusätzlich die Verschärfung festgehalten, dass bei permanenter Überschreitung des Grenzwertes von 48 Stunden der Funktionsbeschreibung zwingend angepasst werden muss.

Ursula Walti, Staufberg, spricht im Auftrag der Kirchenpflege Staufberg zu § 30 Abs. 3. Bereits im Vernehmlassungsverfahren habe die Kirchenpflege Staufberg auf die unklare Situation in Bezug auf die Wohnsitzpflicht für diakonisch Mitarbeitende ab einem Pensum von 50% hingewiesen. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung wären die Kirchgemeinden nicht verpflichtet, den diakonisch Mitarbeitenden eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Dies würde bedeuten, dass die im Verhältnis zur Pfarrperson schlechter entlöhnten diakonisch Mitarbeitenden unter Umständen einen höheren Mietzins bezahlen müssten. Wenn die diakonisch Mitarbeitenden schon Wohnsitzpflicht haben, sollte ihnen auch eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Peter Baumberger, Umiken, wünscht, dass zu § 33 Abs. 1 noch eine Bemerkung eingefügt wird, in welcher der Schaden definiert wird.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, erklärt, dass die gewählte Formulierung üblich sei. Eine abschliessende Liste wäre schwierig zu erstellen.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, schliesst sich der Meinung der Kirchenratspräsidentin an. Er macht darauf aufmerksam, dass die Kirchenpflege nachweisen müsse, dass ein Schaden grobfahrlässig verursacht wurde, dies könne im Einzelfall schwierig werden.

Klaus Utzinger, Zurzach, äussert sich zu den Bemerkungen in § 34, 3. Abschnitt. Er ist der Meinung, die Kirchenpflege sollte die Möglichkeit haben, bei Teilpensen von weniger als 50%, bewusst auf eine Wohnsitzpflicht zu verzichten und die Lohnskala ohne Wohnsitzpflicht anzuwenden. Er stellt

Antrag:

Die Bemerkungen zu § 34, 3. Abschnitt soll am Schluss mit folgendem Satz ergänzt werden:
Bei kleinen Teilpensen kann die Kirchenpflege sie oder ihn von der Wohnsitzpflicht entbinden.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, weist darauf hin, dass § 30 Abs. 4 besagt, dass Kirchgemeinden befugt sind, bei der Wohnsitzpflicht Ausnahmen zu gestatten.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, ergänzt, dass die Wohnsitzpflicht je erst ab 50% gelte.

Klaus Utzinger, Zurzach, möchte wissen, welche Lohnskala angewendet werde, wenn z.B. eine Pfarrperson mit einer Anstellung von weniger als 50% ohne Wohnsitzpflicht trotzdem in der Gemeinde wohnt.

Abstimmung:

Antrag K. Utzinger:

Die Bemerkungen zu § 34, 3. Abschnitt soll am Schluss mit folgendem Satz ergänzt werden:
Bei kleinen Teilpensen kann die Kirchenpflege sie oder ihn von der Wohnsitzpflicht entbinden.

Beschluss:

Ablehnung mit grossem Mehr.

Klaus Utzinger, Zurzach, spricht auch die Bemerkungen von § 35 an. Wenn die Löhne regelmässig durch Synodebeschluss erhöht werden, sollte auch der aus Sicht vieler Kirchgemeinden vorteilhafte Mietzins für Pfarrwohnungen an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Er stellt

Antrag:

Der letzte Satz der Bemerkungen zu § 35 soll wie folgt geändert werden:

Der Betrag wird nicht indexiert, der Kirchenrat passt diesen Betrag regelmässig an die aktuelle Preissituation auf dem Wohnungsmarkt an.

Daniel Strebel, Kirchenrat, entgegnet, das sei ein berechtigtes Anliegen. Es stelle sich aber die Frage, was regelmässig bedeute. Der Kirchenrat möchte keinen Index anwenden, sondern über eine mittelfristige Zeit von etwa fünf Jahren eine Anpassung überprüfen. Mit der beantragten Ergänzung kann sich der Kirchenrat aber einverstanden erklären.

Abstimmung:

Antrag K. Utzinger: Der letzte Satz der Bemerkungen zu § 35 soll wie folgt geändert werden:
Der Betrag wird nicht indexiert, der Kirchenrat passt diesen Betrag regelmässig an die aktuelle Preissituation auf dem Wohnungsmarkt an.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag mit grossem Mehr.

Paul Bhend, Oftringen, ist der Meinung, dass in § 37 zuviel geregelt wurde. Kinderzulagen sowie beispielsweise die AHV sind in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Er stellt

Antrag:

§ 37 ist zu ersetzen mit folgendem Wortlaut:

Für jedes Kind wird eine Kinderzulage ausgerichtet. Der Ansatz und die Anspruchsberechtigung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Abstimmung:

Antrag P. Bhend: § 37 ist zu ersetzen mit folgendem Wortlaut:
Für jedes Kind wird eine Kinderzulage ausgerichtet. Der Ansatz und die Anspruchsberechtigung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Beschluss: Zustimmung mit einigen Gegenstimmen.

Franziska Zehnder, Küttigen, stellt

Antrag:

§ 41 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten:

Bei Dienstverhinderung infolge Militär-, Zivil-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstpflicht hat der ordinierte Dienstnehmende Anspruch auf vollen Lohn während höchstens 21 Wochen pro Kalenderjahr.

Daniel Strebel, Kirchenrat, macht beliebt, die vom Kirchenrat vorgeschlagene Formulierung beizubehalten. Es sollte möglich sein, alle Dienste, die im Interesse des Gemeinwohls sind, zu leisten.

Paul Klee, Muri, votiert gegen den Antrag von F. Zehnder. In Diensten wie z.B. der Feuerwehr komme man mit Personen in Kontakt, die nicht mehr viel mit Kirche zu tun haben. Es gäbe da immer wieder Möglichkeiten für wertvolle Kontakte.

Abstimmung:

Antrag F. Zehnder: § 41 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten:
Bei Dienstverhinderung infolge Militär-, Zivil-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstpflicht hat der ordinierte Dienstnehmende Anspruch auf vollen Lohn während höchstens 21 Wochen pro Kalenderjahr.

Beschluss: Ablehnung mit grossem Mehr.

Klaus Neugeboren, Beinwil am See, möchte wissen, ob mit § 42 die bisherigen Dienstaltersgeschenke der Landeskirche aufgehoben werden. Er ist der Meinung, es müsste klarer formuliert werden, dass neu die Dienstaltersgeschenke durch die Kirchgemeinden ausgerichtet werden.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, informiert, dass die bisher automatischen Dienstaltersgeschenke der Landeskirche wegfallen werden. Es ist neu bei den Kirchgemeinden überlassen, ob sie (freiwillig) ein Dienstaltersgeschenk ausrichten wollen.

Markus Graber, Baden, vermisst bei § 43 die Definition der Amtsräume. Er fragt nach einer Regelung für Pfarrpersonen, welche ausserhalb der Kirchgemeinde wohnen.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, erklärt, dass § 43 nur Amtsräume betrifft, welche sich im Pfarrhaus befinden. Es sei selbstverständlich, dass jeder Pfarrperson und allen DM ein Büro zur Verfügung gestellt werde. Wie diese Regelungen im Einzelfall aussehen, könne aber schlecht reglementiert werden.

Jürg Bell, Rheinfelden, fragt, was passiere, wenn vom Steueramt der Gemeinde der Mietwert auf mehr als Fr. 18'000.00 festgelegt wird.

Daniel Strebel, Kirchenrat, erklärt, dass die Kirche keinen Einfluss auf die Bewertung des Steueramtes nehmen könne. Es bestehe aber doch eine Chance, dass die Steuerämter der neuen einheitlichen Beurteilung folgen.

David Hess, Bremgarten-Mutschellen, äussert sich zu § 44. Bei den Bemerkungen zu § 35 hat die Synode dem Antrag von K. Utzinger zugestimmt, den Betrag für die Pfarrwohnung regelmässig an die aktuelle Preissituation auf dem Wohnungsmarkt anzupassen. Dies widerspreche aber § 44, welcher besagt, dass die Synode den Betrag festlege.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, erklärt, die Bemerkungen seien nicht Bestandteil des Gesetzes. Der Kirchenrat werde § 44 entsprechend anpassen.

Charlotte Hächler, Oberentfelden, ist der Meinung, dass bei § 46 auch die diakonisch Mitarbeitenden, als ordinierte Dienste, Anspruch auf eine zusätzliche Woche Ferien haben.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, antwortet, dass dieser Anspruch nicht bestehe, da diakonisch Mitarbeitende keinen regelmässigen Predigtendienst am Sonntag haben.

Paul Bhend, Oftringen, stellt

Antrag:

§ 47 Abs. 3 ist zu ergänzen mit folgendem Passus:

Der Nachbezug muss mit der Kirchenpflege abgesprochen werden und innerhalb der ersten sechs Monate des nachfolgenden Jahres bezogen werden.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, nimmt dazu Stellung. Die Frist von sechs Monaten erscheint ihr, angesichts der Konfirmationen und der vielen Feiertage in der ersten Jahreshälfte, sehr knapp. Sie empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Urs Karlen, Kirchenrat, macht darauf aufmerksam, dass gemäss Gesetz Ferienguthaben nicht verfallen.

Martin Richner, Koblenz, macht den Vorschlag, dass alte Ferienguthaben innerhalb von zwei bis drei Jahren bezogen werden müssen.

Abstimmung:

Antrag P. Bhend:

§ 47 Abs. 3 ist zu ergänzen mit folgendem Passus:

Der Nachbezug muss mit der Kirchenpflege abgesprochen werden und innerhalb der ersten sechs Monate des nachfolgenden Jahres bezogen werden.

Beschluss:

Ablehnung mit grossem Mehr.

Hans Bucher, Koblenz, fragt, ob in § 48 „infolge Krankheit oder Unfall“ oder „infolge Krankheit und/oder Unfall“ gemeint sei.

Paul Bhend, Oftringen, äussert sich ebenfalls zu § 48. Bei der Aufzählung fehlen ihm Militärdienst und unbezahlter Urlaub, welche in anderen Reglementen auch eine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge haben. Gemäss seinen Erfahrungen, ist die Regelung „proportional zum Ausfall der Arbeitszeit“ eine schlechtere Lösung für die Mitarbeitenden als die Regelung im DLR. Diese sieht vor, Dienstnehmenden ab dem zweiten Monat Arbeitsverhinderung infolge Unfall, Krankheit, unbezahltem Urlaub und Militärdienst, die Ferien für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel zu kürzen. Er schlägt vor, die Regelung des DLR für das DLD zu übernehmen.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, beantwortet die Frage von Hans Bucher. Richtig sei die Formulierung „und/oder“.

Er nimmt auch zum Antrag Paul Bhend Stellung. Der Kirchenrat habe den Militärdienst bewusst nicht in die Aufzählung aufgenommen, da die Aufzählung nur Unfall und Krankheit beinhalten soll.

Paul Bhend, Oftringen, stellt

Antrag:

§ 48 sei zu streichen und mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

Werden Dienstnehmende während eines Kalenderjahres infolge Unfall, Krankheit, unbezahltem Urlaub oder Militärdienst insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Ferien für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel gekürzt.

Hans Gautschi, Menziken-Burg, findet den Antrag von Paul Bhend nicht fair. Militärdienstleistende werden durch diese Regelung mit Ferienkürzungen bestraft.

Markus Auernhammer, Reinach-Leimbach, unterstützt den Antrag Bhend. In der Maschinenindustrie seien die Regelungen auch ziemlich hart.

Therese Wagner, Kirchenrätin, findet es auch unfair, dass Militärdienstleistende mit Ferienkürzungen bestraft werden. Auch Mutterschaftsurlaub gehört nach ihrer Meinung nicht in die Aufzählung. Familien sollen unterstützt werden.

Franziska Zehnder, Küttigen, stellt

Antrag:

§ 48 sei mit folgendem 2. Absatz zu ergänzen:

Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch entsprechend gekürzt.

Susanne Kehl, Möhlin, ist der Meinung, dass der Antrag Zehnder gesetzeswidrig sei.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, verneint dies.

Abstimmung:

Antrag P. Bhend:

§ 48 ist zu streichen und zu ersetzen mit folgendem Wortlaut:
Werden Dienstnehmende während eines Kalenderjahres infolge Unfall, Krankheit, unbezahltem Urlaub oder Militärdienst insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Ferien für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel gekürzt.

Beschluss:

Ablehnung mit grossem Mehr.

Antrag F. Zehnder:

§ 48 sei mit folgendem 2. Absatz zu ergänzen:
Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch entsprechend gekürzt.

Beschluss:

Zustimmung mit 73:34 Stimmen.

Paul Bhend, Oftringen, weist darauf hin, dass in § 49 zwei Tage Urlaub vorgesehen sind bei Geburt eigener Kinder. Im DLR sei aber für dieses Ereignis nur ein Tag vorgesehen. Bei plötzlicher Erkrankung in der Familie sind im DLD zwei Tage vorgesehen. In den anderen Reglementen gelte die Beschränkung von zwei Tagen pro Kalenderjahr.

Patrik Müller, Theologischer Sekretär, stellt klar, dass gemäss DLR für die Geburt eigener Kinder ebenfalls zwei Tage Urlaub gewährt werden.

Paul Bhend, Oftringen, schlägt vor, in § 52 Abs. 1 das Wort „Zeugnis“ durch „Arbeitszeugnis“ zu ersetzen.

Der Kirchenrat nimmt diese Änderung entgegen.

Markus Auernhammer, Reinach-Leimbach, stellt

Antrag:

Im § 52 Abs. 2 sei das Wort „Arbeitszeugnis“ durch „Arbeitsbestätigung“ zu ersetzen.

Abstimmung:

Antrag M. Auernhammer: Im § 52 Abs. 2 sei das Wort „Arbeitszeugnis“ durch „Arbeitsbestätigung“ zu ersetzen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 64:56 Stimmen abgelehnt.

Roland Frauchiger, Thalheim, spricht die Mindestlohntabelle, im Anhang des DLD an. In der Lohntabelle wird der Begriff "Dienstjahre", in § 42 des Reglement "Dienstalter" angewendet. Eine entsprechende Definition der beiden Begriffe im Anhang des DLD fehlt.

Klaus Utzinger, Zurzach, hat festgestellt, dass sich die Lohntabelle für DM, mit und ohne Wohnsitzpflicht, nicht nach der heute aktuellen Lohnskala richtet. Das DLD dürfe keine versteckte Besoldungsrevision für diakonisch Mitarbeitende sein. Die Lohntabelle bewirke vor allem höhere Löhne der diakonischen Mitarbeitenden in den ersten drei Dienstjahren.

Antrag:

"Die Lohnskala für die diakonischen Mitarbeiter soll sich nach der heute aktuellen Lohnskala richten. Die Dienstaltersabstufung soll jedoch nach dem neuen Reglement angepasst werden".

Daniel Strebel, Kirchenrat, nimmt Stellung zu diesem Antrag.

Der Kirchenrat hat im Anhang die Anpassungen der Lohntabelle begründet. Der Grund für die leichte Anpassung ist eine Würdigung der zusätzlichen Verantwortung als Mitglied der partnerschaftlichen Gemeindeleitung, PGL. Das alte System scheint dem Kirchenrat nicht mehr zeitgemäss. Die Einstufung erfolgt nur nach dem Alter, unabhängig bisheriger Tätigkeiten. Die bisherigen neun Dienstaltersstufen ermöglichten innerhalb von zehn Dienstjahren nur eine geringe Lohnerhöhung.

Klaus Utzinger, Zurzach, spricht zur Lohnskala der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Wohnsitzpflicht.

Er wünscht, dass zum besseren Verständnis zwei Kolonnen geführt werden. Kolonne A, die den effektiv ausbezahlten Lohn zeigt und Kolonne B, die den Lohn inklusiv den Fr. 18'000.00 (für Miete) zeigt. Die vom Kirchenrat vorgeschlagene Variante könne falsch interpretiert werden, es bestehe sonst die Gefahr, dass bei der Teuerung mit dem falschen Lohn gerechnet werde, d.h. die Fr. 18'000.00 mitberechnet werden. Er stellt

Antrag:

Lohnskala für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Wohnsitzpflicht:

Zum besseren Verständnis sollen hier zwei Kolonnen geführt werden:

Kolonne A: Ausbezahlter Lohn
Effektiv ausbezahlter Lohn

Kolonne B: Lohn mit Pfarrwohnung, im Kopf soll der effektive Anrechnungsbetrag gemäss § 35 stehen

Othmar Ruch, Suhr-Hunzenschwil, plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Lohntabelle für diakonisch Mitarbeitende. In der heutigen Zeit sei es nicht angebracht, wenn die Kirche die Löhne erhöhe, während viele Betriebe Mühe haben, bisherige Lohnsysteme beizubehalten. Finanziell schwache Kirchgemeinden seien ausserdem nicht in der Lage, höhere Löhne zu bezahlen.

Hans-Peter Mauch, Kirchenrat, bittet die Synode, dem Vorschlag des Kirchenrats zuzustimmen. Er plädiert dafür, nachdem ein neues DLD beraten wurde, beim Anhang nicht auf das alte System zurück zu fallen. Er weist darauf

hin, dass mit dem alten System mit 23 Dienstjahren das Maximum erreicht werden konnte, mit dem neuen System werden dazu 25 Dienstjahre benötigt.

Roland Frauchiger, Thalheim, unterstützt den Antrag des Kirchenrates.

Abstimmung:

Antrag K. Utzinger: Lohnskala für diakonisch Mitarbeitende mit und ohne Wohnsitzpflicht:
Die Lohnskala für die diakonischen Mitarbeiter soll sich nach der heute aktuellen Lohnskala richten. Die Dienstaltersabstufung soll jedoch nach dem neuen Reglement angepasst werden.

Beschluss: Ablehnung mit grossem Mehr.

Antrag K. Utzinger: Lohnskala für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Wohnsitzpflicht:
Zum besseren Verständnis sollen hier zwei Kolonnen geführt werden:
Kolonne A: Ausbezahlter Lohn
Effektiv ausbezahlter Lohn
Kolonne B: Lohn mit Pfarrwohnung, im Kopf soll der effektive Anrechnungsbetrag gemäss § 35 stehen

Beschluss: Zustimmung mit 58:47 Stimmen.

Hans-Peter Fischer, Gränichen, spricht im Auftrag der Kirchenpflege Gränichen. Sie vermisst bei der Vorlage, Angaben zu den Vernehmlassungsantworten zum DLD. Die Kirchenpflege Gränichen bittet den Kirchenrat, in Zukunft solche Antworten in Vorlagen einfließen zu lassen.

Schlussabstimmung:

Antrag Kirchenrat: Es sei das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) wie nachfolgend dargelegt zu beschliessen.

Beschluss: Dem Antrag wird mit grossem Mehr, bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung, zugestimmt.

Zusammenfassung der Beschlüsse:

- § 12 Abs.3 Der Kirchenrat kann bei der Erstwahl im Kanton Aargau einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer oder eines diakonischen Mitarbeitenden eine Amtsdauer von zwei Jahren ansetzen.
- § 13 Abs. 4 Werden Dienstnehmende nicht wiedergewählt, endet das Dienstverhältnis auf Ende der Amtsperiode. Findet die Nichtwiederwahl weniger als 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder nach Ablauf derselben statt, ist ihnen eine Abgangsfrist von 3 Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Monat.
- § 15 Abs. 3 Jede gewählte Pfarrperson und alle gewählten diakonische Mitarbeitenden haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 41 Ziff. 11 KO, § 11 PGL) sowie durch Ausstandsgründe.
- § 22 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie diakonisch Mitarbeitende dürfen, in Absprache mit der Kirchenpflege, bis zu 10% ihrer Arbeitszeit für kantonale oder regionale kirchliche Tätigkeiten oder für der Kirche nahe stehende Institutionen einsetzen.
- § 23 Abs. 1 Ordinierte Dienste mit mindestens fünf Jahren Diensterfahrung dürfen, nach Absprache mit der Kirchenpflege, Studierende und Praktikantinnen sowie Praktikanten als Mentorin oder Mentor oder als Praktikumsleiterin oder -leiter begleiten mit dem Ziel, qualifizierten Nachwuchs zu fördern.
- § 24 Abs. 2 Wo sie erwartet wird, sind Umfang und Entschädigung vorgängig zu regeln.

Letzter Satz der Bemerkungen zu § 35

Der Betrag wird nicht indiziert, der Kirchenrat passt diesen Betrag regelmässig an die aktuelle Preissituation auf dem Wohnungsmarkt an.

§ 37 Für jedes Kind wird eine Kinderzulage ausgerichtet. Der Ansatz und die Anspruchsberechtigung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 48 neuer Absatz 2:
Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch entsprechend gekürzt.

Lohnskala für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Wohnsitz:

Neu werden zwei Kolonnen geführt:

Kolonne A: Ausbezahlter Lohn
Effektiv ausbezahlter Lohn

Kolonne B: Lohn mit Pfarrwohnung, im Kopf soll der effektive Anrechnungsbetrag gemäss § 35 stehen

69

Spesenreglement

Antrag:

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau möge das Reglement über Entschädigungen und Spesen verabschieden und auf den 01.01.2006 in Kraft setzen.

Von der GPK spricht *Georg Gremlich*:

Das heute gültige Spesenreglement wurde 1995 den damaligen Verhältnissen angepasst und kommt nun, nach 10 Jahren, wieder ins Alter. Der Kirchenrat legt Ihnen ein Reglement vor, das den heutigen Gegebenheiten angepasst wurde. Die GPK begrüsst, dass neu für alle im § 1 aufgeführten Kommissionsmitglieder die gleichen Spesenansätze gelten. Die GPK ist der Auffassung, dass die Höhe der Spesenansätze gerechtfertigt sind, zumal immer mehr Arbeitgeber die Mitarbeit in kirchlichen Kommissionen nicht mehr als öffentliches Amt betrachten und der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin dadurch auf eigene Kosten an solchen Sitzungen teilnehmen muss. Mit § 4 bekundet die GPK etwas Mühe. Eine einheitliche Spesenentschädigung findet die GPK besser und gerechter, zumal eine Einheitsentschädigung für alle mit weniger Aufwand verbunden ist. Die GPK stellt daher folgenden

Gegenantrag:

§ 4 soll neu lauten:

Bei Mehrauslagen für auswärtige Mahlzeiten im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten oder wenn die Verpflegungsart nicht gewählt werden kann, wird eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 20.00 vergütet.

Die GPK ist sich bewusst, dass diese neue Regelung Mehrkosten verursacht, die aber für das Funktionieren des landeskirchlichen Betriebes vertretbar sind. Die GPK steht einstimmig hinter dieser Vorlage und bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Vorlage mit der Änderung des Paragraphen 4 auf pauschale Essensentschädigung von Fr. 20.00 anzunehmen.

Vom Kirchenrat spricht *Daniel Strebel*:

Der Kirchenrat legt Ihnen ein schlankes Spesenreglement vor. Im Wesentlichen ist alles geregelt, was auch im bisherigen Reglement enthalten war. Nach Vergleichen mit anderen Landeskirchen wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Bei den Mehrauslagen für die Mahlzeiten ist der Kirchenrat der Auffassung, dass nicht eine pauschale Entschädigung vergütet werden soll, sondern nur Mehrauslagen. Die ersten Fr. 10.00 sind von Mitarbeitenden immer selbst zu übernehmen, der Rest bis max. Fr. 35.00 kann abgerechnet werden. Der Aufwand bleibt in etwa gleich.

Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen, das Spesenreglement in der vorliegenden Form anzunehmen.

Eintreten:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Keine Wortmeldung.

Abstimmung:

Antrag GPK:

§ 4 soll neu lauten:

Bei Mehrauslagen für auswärtige Mahlzeiten im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten oder wenn die Verpflegungsart nicht gewählt werden kann, wird eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 20.00 vergütet.

Gegen

Antrag Kirchenrat:

§ 4 soll lauten:

Bei Mehrauslagen für auswärtige Mahlzeiten im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten oder wenn die Verpflegungsart nicht gewählt werden kann, werden die Kosten, welche den Betrag von Fr. 10.-- übersteigen, höchstens aber Fr. 35.-- vergütet.

Beschluss:

Zustimmung zum Antrag Kirchenrat mit 56:44 Stimmen.

Schlussabstimmung:

Antrag:

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau möge das Reglement über Entschädigungen und Spesen verabschieden und auf den 01.01.2006 in Kraft setzen.

Beschluss:

Zustimmung ohne Gegenstimme.

70

Schlussbericht zum Bullingerjubiläum

Antrag:

Kenntnisnahme des Schlussberichts.

Vom Kirchenrat berichtet *Dorette Leicht*:

Im Jahresbericht und im Schlussbericht konnte man lesen, dass das Bullingerjubiläum sein Ziel erreicht hat. Heinrich Bullinger ist aus dem Schatten seines Vorgängers Zwingli hervorgetreten, eine breite Öffentlichkeit liess sich von der Botschaft des Reformators herausfordern. Mit grosser Freude darf Ihnen der Kirchenrat den vorliegenden Schlussbericht präsentieren. Im Namen des Kirchenrates und auch im Namen der Öffentlichkeit danke ich Ihnen für die grosszügige Unterstützung der Jubiläumsfeierlichkeiten. Wie aus der Abrechnung ersichtlich ist, musste der bewilligte Kredit nicht ganz ausgeschöpft werden. Ich danke Ihnen, wenn Sie den Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

U. Zimmermann dankt allen, die am Erfolg des Bullingerjubiläums beteiligt waren.

Die Synode nimmt vom vorliegenden Schlussbericht zustimmend Kenntnis.

71

Motionen Salm - „Förderung der Familien“; Bericht und Antwort des Kirchenrates

Antrag:

Die Synode möge von diesem Bericht Kenntnis nehmen und die Motionen von Paul Salm abschreiben.

U. Zimmermann informiert, dass Paul Salm in der Zwischenzeit als Mitglied der Synode zurück getreten ist und deshalb zum vorliegenden Bericht nicht Stellung nehmen kann.

Von der GPK spricht *Heidi Sommer*:

Herr Salm hat mit seiner Motion „Förderung der Familien“ auf ein ganz zentrales Anliegen aufmerksam gemacht. Da dem Kirchenrat die von Herrn Salm aufgegriffene Thematik ebenfalls ein Anliegen ist, hat er in seinem Arbeitsprogramm auch entsprechende Schwerpunkte gesetzt.

Die GPK verzichtet auf die Ausführungen aller Aktivitäten zum Thema Familie, erwähnt sein soll jedoch der kantonale Leitbildprozess, in welchem zum Thema Familie formuliert wird:

„Die Kirche verfolgt wach die Entwicklung der Familie und setzt sich dafür ein, dass sie ein Ort der Liebe, Geborgenheit und Gemeinschaft sein kann“.

Im Herbst 2003 hat der Kirchenrat eine interdisziplinäre Fachgruppe „Familie“ eingesetzt, welche die Situation im Kanton Aargau prüfte und einen Definitionsvorschlag zu „Familie“ erarbeitete. Drei Aktionen im Blick auf Familienförderung wurden durchgeführt:

- *Arbeit mit Familien in Kirchgemeinden*
- *Kantonale Familienförderung*
- *Förderung von Familien im landeskirchlichen Betrieb/SEK*

Die GPK hat sich intensiv mit der Motion Salm auseinandergesetzt und schliesst sich dem Antrag des Kirchenrates auf Abschreibung dieser Motion an, weil sie die Auffassung vertritt, dass bereits verschiedene Anliegen thematisiert werden. Für die GPK ist jedoch ganz klar, dass auch in Zukunft der „Familienthematik“ viel Aufmerksamkeit geschenkt werden, und diese auch immer wieder aufgenommen werden muss. Im übrigen ist eigentlich ganz klar, dass Familie überall, nicht nur in der Kirche, Thema sein muss.

Vom Kirchenrat spricht *Therese Wagner*:

Paul Salm hat die Motion Familie eingereicht, damit die traditionelle Familie erhalten bleibt. Dies ist auch ein Anliegen der Kirche. Die Zeit kann allerdings nicht zurückgedreht werden. Die reformierte Kirche hat sich immer angepasst, soweit dies das Evangelium zulies und hat Strömungen aufgenommen. In diese Richtung hat der Kirchenrat auch die Motion Familie beantwortet. Ich denke, die Beantwortung ist nicht genau im Sinn von Paul Salm, aber unsere Kirche will auch modern sein und Neues auffangen und mittragen.

Ich bitte Sie, die Motion abzuschreiben.

Eintretensdebatte:

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

Keine Wortmeldung.

Abstimmung:**Antrag Kirchenrat:**

Die Synode möge von diesem Bericht Kenntnis nehmen und die Motionen von Paul Salm abschreiben.

Beschluss:

Einstimmige Zustimmung
Somit sind die Motionen von Paul Salm abgeschrieben.

Information zur Öffentlichkeitskampagne Timotheus

Infolge der fortgeschrittenen Zeit verzichtet *Urs Karlen, Kirchenrat*, auf die Präsentation zur Öffentlichkeitskampagne Timotheus. Er weist lediglich auf die verschiedenen Informationen hin, welche u.a. im a+o und im Internet (www.ist-das-alles.ch) veröffentlicht wurden.

Verschiedenes

Klaus Neugeboren, Beinwil am See, gibt seiner Sorge darüber Ausdruck, dass die Synode nicht auf die vom Kirchenrat beschlossene Namensänderung reagiert hat.

Claudia Bandixen, Kirchenratspräsidentin, stellt fest, dass bereits über 50 aargauische Kirchgemeinden nach aussen mit „Reformierte Kirchgemeinde“ kommunizieren. Auch andere kantonale Landeskirchen nennen sich nur „reformiert“. Sie weist auch darauf hin, dass der Kirchenrat die Namensänderung juristisch abgeklärt hat.

Urs Zimmermann erinnert an den Weiterbildungsanlass zur neuen Rechnungslegung, welcher am 25. Oktober 2005 in Lenzburg für Synodale angeboten wird.

Der Synodepräsident dankt der Kirchgemeinde Rheinfelden, mit all den vielen Helferinnen und Helfern für ihre Gastfreundschaft.

Agenda Synode:

- Mittwoch, 16. November 2005, in Aarau
- Mittwoch, 18. Januar 2006, Gesprächssynode in Lenzburg zum Thema „Reformierte Werte - Werte reformiert“.
- Mittwoch, 7. Juni 2006, in Seengen
- Mittwoch, 15. November 2006, in Aarau

Der Synode schliesst um 18.00 Uhr.

Präsident:

Kirchenschreiberin:

Urs Zimmermann

Rosmarie Weber